

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn - Elektrizitätswerk**

gültig ab

01.01.2009

Umsatzsteuer

19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500				Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kW		ct / kWh		€/ kW		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	6,97	8,29	2,97	3,53	73,81	87,83	0,29	0,35
Umspannung	7,86	9,35	3,05	3,63	77,51	92,24	0,27	0,32
Niederspannung	12,78	15,21	3,75	4,46	63,94	76,09	1,71	2,03

Berechnungsgrundlage sind die zeitgleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ Zählpunkt		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	20,28	24,13	5,21	6,20
Speicherheizung	20,28	24,13	4,06	4,83

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahme	Messung		Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/ Zählpunkt		€/ Zählpunkt		€/ Zählpunkt	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	242,28	288,31	453,60	539,78	153,96	183,21
Niederspannung (einschl. Umspannung)	207,72	247,19	196,56	233,91	153,96	183,21
Niederspannung ohne Leistungsmessung						
Einfachtarifzähler	3,60	4,28	7,56	9,00	8,40	10,00
Doppeltarifzähler	5,52	6,57	15,12	17,99	8,52	10,14

Belastung durch KWK - Gesetz

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten, die aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
KWK - Umlage je Abnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,231	0,27

Für jedes weitere kWh/a gilt § 9 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 KWKG.

Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61	0,73
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32	1,57
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11	0,13

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 0,92 ct/kWh netto (1,09 ct/brutto).